

Zwischen

dem Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V.  
als Vertreter der ihm angeschlossenen Landesverbände

Verband Südwestdeutscher Zeitungsverleger e.V.,  
Verband Bayerischer Zeitungsverleger e.V.,  
Verein der Zeitungsverleger in Berlin und Brandenburg e.V.\*,  
Zeitungsverlegerverband Bremen e.V.,  
Zeitungsverlegerverband Hamburg e.V.,  
Verband Hessischer Zeitungsverleger e.V.,  
Verband Nordwestdeutscher Zeitungsverleger e.V.,  
Zeitungsverlegerverband Nordrhein-Westfalen e.V.,  
Verband der Zeitungsverleger in Rheinland-Pfalz und Saarland e.V.,  
Verband Sächsischer Zeitungsverleger e.V.  
Verband der Zeitungsverlage Norddeutschland e.V.\*,

einerseits

\* Die Vollmacht des Bundesverbandes Deutscher Zeitungsverleger e. V. als Vertreter des Vereins der Zeitungsverleger in Berlin und Brandenburg e. V. und des Verbandes der Zeitungsverlage Norddeutschland e. V. erstreckt sich nicht auf die Bundesländer Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern.

und

dem Deutschen Journalisten-Verband e.V.  
- Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten -

der ver.di e.V. – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e. V.

andererseits

## **§ 1 Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für alle hauptberuflich an Tageszeitungen festangestellten Redakteurinnen/Redakteure und Redaktionsvolontärinnen/Redaktionsvolontäre entsprechend dem § 1 Gehaltstarifvertrag für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen.

## **§ 2 Grundsatz der Entgeltumwandlung**

Die Vorschriften dieses Tarifvertrages regeln die Entgeltumwandlung zum Zwecke der Altersversorgung.

## **§ 3 Anspruch**

Die Redakteurinnen/Redakteure haben im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen einen Anspruch, tarifliche Entgeltbestandteile zu Gunsten einer Versorgungszusage zum Zwecke der Altersversorgung umzuwandeln.

## **§ 4 Entgeltumwandlung**

Die Redakteurin/der Redakteur kann verlangen, dass seine/ihre künftigen tariflichen Ansprüche auf

- Jahresleistung nach § 4 MTV
- zusätzliches Urlaubsgeld nach § 10 MTV
- vermögenswirksame Leistungen nach dem Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen für Redakteure und Redaktionsvolontäre an Tageszeitungen
- laufendes Entgelt (Gehalt)

vollständig oder teilweise in eine Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung umgewandelt werden.

Bei der Entgeltumwandlung dürfen 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des IV. Buches Sozialgesetzbuch nicht unterschritten werden.

## **§ 5 Zusageform**

Wird die betriebliche Altersversorgung über eine Direktversicherung, eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds durchgeführt, wird eine Beitragszusage mit Mindestleistung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG erteilt.

## **§ 6 Durchführungswege**

1. Der Verlag kann jeden nach dem Betriebsrentengesetz zulässigen Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung anbieten. Im Weiteren gilt § 1 a BetrAVG in der Fassung vom 26. 06. 2001.

Bietet der Verlag einen bestimmten, nach §§ 10 a, 82 Abs. 2 EStG förderfähigen Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung an, so kann die Redakteurin/der Redakteur nur diesen wählen.

Der Verlag kann der Redakteurin/dem Redakteur anbieten, die Umwandlung in einer bestehenden Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung durchzuführen; ist dieser Weg nicht förderfähig gemäß §§ 10 a, 82 Abs. 2 EStG, muss der Verlag zusätzlich einen förderfähigen Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung (Pensionskasse, Pensionsfonds, Direktversicherung) anbieten.

Die Auswahl der/des Vertragsunternehmens/s obliegt dem Verlag.

2. Sofern im Fall der Direktversicherung und der Pensionskasse der Altersvorsorgebetrag mit pauschaler Lohnsteuer belastet ist, wird diese von der Redakteurin/dem Redakteur getragen.

## **§ 7 Ausschluss**

Der Anspruch nach § 4 ist ausgeschlossen, soweit er für denselben Zeitraum von einem anderen Arbeitgeber bereits erfüllt worden ist.

## **§ 8 Antrag/Verfahren**

1. Der Antrag auf betriebliche Altersversorgung oder Änderungsanträge sind/ist spätestens zwei Monate vor dem 1. des Monats, zu dem die Vereinbarung über die betriebliche Altersversorgung bzw. die Änderung in Kraft treten soll/sollen, schriftlich geltend zu machen. Das gilt nicht für das Jahr 2002.
2. Die Vereinbarung über die betriebliche Altersversorgung bedarf der Schriftform.

3. Die Redakteurin/der Redakteur ist an diese Entscheidung für ein Kalenderjahr gebunden.

### **§ 9 Entstehung und Fälligkeit des umzuwandelnden Entgelts**

Entstehung und Fälligkeit des umzuwandelnden Entgelts richten sich nach dem jeweiligen nach § 4 dieses Tarifvertrages gewählten Weg. Das umzuwandelnde Entgelt kann durch den Verlag auch als Jahreseinmalbetrag behandelt werden und ist spätestens mit der Dezember-Abrechnung eines jeden Jahres fällig.

### **§ 10 Unverfallbarkeit**

Für die Unverfallbarkeit der Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

### **§ 11 Fortführung der Versorgungsanwartschaft**

Bei Einstellung einer Redakteurin/eines Redakteurs die bzw. der über eine Versorgungsanwartschaft aus einer betrieblichen Altersversorgung verfügt ist der Verlag auf Verlangen der Redakteurin/des Redakteurs verpflichtet, den Vertrag fortzuführen, soweit der Verlag einen solchen Durchführungsweg anwendet.

Die Fortführung des Vertrages durch den neuen Verlag lässt die Verpflichtung des alten Verlags gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG unberührt. Die Einstandspflicht des neuen Verlags gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG besteht nur für die von ihm an den Versorgungsträger abzuführenden Beiträge.

### **§ 12 Bestehende Regelungen zur Altersversorgung**

Unberührt bleiben bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages bestehende Betriebsvereinbarungen oder Individualvereinbarungen zur betrieblichen Altersversorgung sowie Anwartschaften aus solchen, es sei denn, es werden von den jeweiligen Parteien abweichende Vereinbarungen getroffen.

### § 13 Inkrafttreten und Laufdauer

1. Dieser Tarifvertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft. Er kann schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden, erstmals zum 31.12.2008.
2. Bei Veränderungen der zu Grunde liegenden gesetzlichen Regelungen nehmen die Tarifvertragsparteien unverzüglich Beratungen über notwendige Anpassungen dieses Tarifvertrages auf. Sind wesentliche gesetzliche Rahmenbedingungen berührt (beispielsweise bei steuer- oder abgabenrechtlichen Bedingungen), kann er mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

Düsseldorf, den 18. November 2002

.....  
BDZV

.....  
DJV

.....  
ver.di

### **Protokollnotiz zum Tarifvertrag zur Förderung der freiwilligen Altersvorsorge für Redakteurinnen/Redakteure im Zeitungsverlagsgewerbe**

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einigkeit, dass bezüglich Entgeltumwandelungsvereinbarungen, die zwischen dem 30. 06. 2001 und dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages abgeschlossen wurden, der Tarifvertrag bereits ab dem 30. 06. 2001 gilt.